

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Großen Kreisstadt Offenburg

und der

Gemeinde Hohberg

über die Aufhebung der Vereinbarung

über die Einrichtung und Unterhaltung der

*Werkrealschule Hohberg
mit der Außenstelle Elgersweier
vom 29.03.2011*

Präambel

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009, GBl. S. 365, die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/11 geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) haben die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg am 29.03.2011 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Werkrealschule Hohberg mit der Außenstelle Elgersweier geschlossen.

Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 startete die Schulform „Gemeinschaftsschule“ mit der Lerngruppenstufe 5, ab dem Schuljahr 2021/2022 werden ausschließlich Lerngruppen der

Schulform „Gemeinschaftsschule“ an der Gemeinschaftsschule Hohberg unterrichtet. Mit Ende des Schuljahrs 2020/2021 hat die letzte Klasse die Werkrealschule Hohberg verlassen. Da die Schulform „Werkrealschule“ ausgelaufen ist, schließen die Beteiligten folgende Aufhebungsvereinbarung:

§ 1

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.03.2011

- (1) Die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg vereinbaren einvernehmlich die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Werkrealschule Hohberg mit der Außenstelle Elgersweier zum Ende des Schuljahres 2020/2021, nachdem die Schulform „Werkrealschule“ mit dem Abgang der letzten Werkrealschulklasse ausgelaufen ist.
- (2) Mit der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.03.2011 sind sämtliche Ansprüche der Stadt Offenburg und der Gemeinde Hohberg gegenseitig abgegolten.

§ 2

Genehmigung, Bekanntmachung, und Inkrafttreten

- (1) Die Aufhebungsvereinbarung bedarf der Zustimmung und Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als Obere Schulaufsichtsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde (§ 31 Abs. 1 SchG und § 25 Abs. 5 GKZ).
- (2) Die Aufhebungsvereinbarung ist mit ihrer Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (§ 25 Abs. 6 GKZ).

Offenburg, den 30.7.2024

Für die Stadt Offenburg

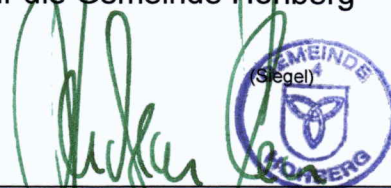
 (Siegel)



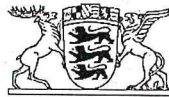
Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hohberg, den 17.07.2024

Für die Gemeinde Hohberg

 (Siegel)

Andreas Heck
Bürgermeister



Baden-Württemberg

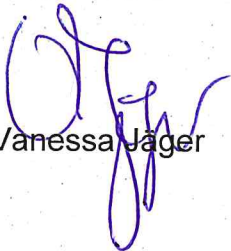
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Genehmigung

Die am 17./30.07.2024 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Offenburg und der Gemeinde Hohberg über die Aufhebung der Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Werkrealschule Hohberg mit der Außenstelle Elgersweier vom 29.03.2011 wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg i. Br., den 30.09.2024

Regierungspräsidium Freiburg


Vanessa Jäger

